BFGA Erwachsenenbildung Frankfurt, 16-03.20

AKl

Hauptamtliche in den Landesverbänden Telefon: 069/78973-325

Fax: 069/78973-103

KOVO E-Mail: ansgar.klinger@gew.de

Mustertext für ein mögliches Schreiben der Landesverbände bzw. Untergliederungen an die Kommunal- bzw. Landesverwaltung: Handlungs- und Regelungsbedarf bei coronabedingtem Unterrichtsausfall in Einrichtungen der Weiterbildung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Folgenden stellen wir Euch mit Dank an Josef Mikschl (Leiter der Landesfachgruppe Erwachsenenbildung der GEW Schleswig-Holstein) einen Mustertext zur Verfügung, den Josef mit seinem Gremium an die Bürgermeisterin der Stadt Kiel sowie benachrichtigend den Innenausschuss des Kommunalparlaments in ihrer Zuständigkeit für die kommunale Volkshochschule senden möchte. Ihr könnt den Text Euren jeweiligen Bedarfen entsprechend anpassen. Dabei wendet Ihr Euch an die politischen Stellen der Kommunal- bzw. Landesverwaltung, die die Entscheidung über die Schließung des Unterrichts der Weiterbildungsstätte getroffen haben und setzt den Ausschuss des jeweiligen Parlaments sowie die Leitung der jeweiligen Weiterbildungsstätte in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ansgar Klinger

„An den/die

Bürgermeister/in

der Stadt …

und Dezernent/in für Bildung und Kultur

Rathaus

…

Nachrichtlich per Mail an:

1. Herrn/Frau …, Vorsitzender des Innenausschusses
2. Herrn/Frau …, Leiterin der Volkshochschule

**Schließung der Volkshochschule, Konsequenzen für arbeitnehmerähnliche Selbstständige**

Sehr geehrte/r Frau/Herr …,

zunächst ….

Die …-Volkshochschule bleibt ab … wegen der Corona-Krise geschlossen. In dem Schreiben an die Lehrkräfte ist unbestimmt von „einigen Wochen“ die Rede.

Diese Maßnahme ist ganz sicher im Interesse der Gesundheit der Teilnehmenden, der Lehrkräfte und der Allgemeinheit richtig und angemessen.

Sie führt aber dazu, dass diejenigen Lehrkräfte, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Einkommen ihrer Lehrtätigkeit an der Volkshochschule bestreiten müssen in eine Notlage geraten, wenn kein Ausgleich für ihren Honorarausfall geschaffen werden wird. Ihre Einkommen sind ohnehin an der Armutsgrenze, da sie u.a. als Selbständige ihre Sozialversicherung allein bezahlen müssen. Sie sind daher nicht in der Lage den Zeitraum der Schließung durch Rücklagen abzusichern.

Das Infektionsschutzgesetz entschädigt Selbständige nur für Einkommensverluste, wenn für sie persönlich eine Quarantäne oder Isolation angeordnet wurde, nicht aber für den Fall, dass sie ihr Einkommen durch eine Schließung aufgrund einer Pandemie verlieren. Lohnfortzahlung oder Kurzarbeitergeld gibt es für Selbständige ebenfalls nicht.

Dieser Beschäftigtenkreis wird arbeitsrechtlich als arbeitnehmerähnlich bezeichnet und daher als „sozial schutzbedürftig“ (Tarifvertragsgesetz § 12 a und Bundesurlaubsgesetz) bewertet. Für den aktuellen Fall von Betriebsschließungen gibt es für ihn jedoch (noch) keine Regelung. Der überwiegende Teil dieser KollegInnen unterrichtet in den Deutsch-als Fremdsprache- Kursen und in den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge/BAMF und nimmt dort eine für die Stadt … wichtige Aufgabe zur Integration von Migranten und Migrantinnen sowie für Geflüchtete wahr.

Wir meinen, dass die soziale Schutzbedürftigkeit und der Stellenwert der Arbeit dieser Kolleginnen es gebietet, das Risiko der Höheren Gewalt in dieser Situation nicht dem schwächsten Glied in der Kette der Betroffenen aufzuladen, sondern dass dieses Risiko der Auftraggeber übernehmen sollte.

Wir bitten Sie daher, dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt … ihren Lehrkräften in diesem Notfall zur Seite steht und den Ausfall ihrer Honorareinkünfte für diese Schließzeit in vollem Umfang ausgleicht.

Mit freundlichen Grüßen“